



Auflagen und Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis Infostände

1. **Diese Erlaubnis ist für evtl. Kontrollen jederzeit bereitzuhalten.**
2. Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs darf nicht erfolgen.
3. Die in Anspruch genommene Fläche ist nach Beendigung der jeweiligen Aktion zu reinigen.
4. Gemäß § 13 der Sondernutzungssatzung haften Sie für alle aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung evtl. entstehenden Schäden und haben die Stadt Landau in der Pfalz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Es ist nicht gestattet, Zelte, zeltähnliche Überbauten und Werbeanlagen, welche dahinterliegende Geschäfte verdecken oder den Verkehrsüberblick beeinträchtigen, zu errichten.
6. In der Fahrbahnmitte ist eine Fahrspur von ca. 4 m Breite für evtl. Notfälle (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr) stets freizuhalten.
7. **Fördermitglieder** dürfen **nicht geworben** und **Spenden nicht** angenommen werden. Hierfür ist ebenfalls eine gesonderte Erlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen.
8. Zum Auf- und Abbau des Standes darf die Fußgängerzone mit einem PKW nur zu den allgemeinen Lieferzeiten befahren werden. Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen sind zu beachten. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt. Etwaige Ausnahmegenehmigungen sind rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
9. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gestattet.
10. Die vorbeigehenden Passanten dürfen **nicht** in **aggressiver Weise angesprochen** werden.